

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5717 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia
über den Luftverkehr

A. Problem

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Mit seiner Hilfe wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die des Vertragspartners zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Namibia gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absatzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Vertrags in deutsches Recht Rechnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5717 anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Albert Schmidt (Hitzhofen)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen)**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5717 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 131. Sitzung am 17. Oktober 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat in seiner 54. Sitzung am 6. November 1996 die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 4. Dezember 1996 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS dessen Annahme.

II.

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur be-

trieben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewähren.

Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 15. November 1995 in Windhuk unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia.

Die eingeräumten Verkehrsrechte werden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt. Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter und schneller anpassen zu können.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Berichterstatler